



---

## Thema: Kosten

### 1. Kosten für Implantate sind steuerlich absetzbar

Die Kosten für die Beseitigung oder Linderung einer Krankheit sind außergewöhnliche Belastungen, die in der Einkommenssteuererklärung angesetzt werden können.

Das Finanzamt erkennt diese Belastungen allerdings nur an, wenn sie von keiner Versicherung erstattet wurden und zwangsläufig entstanden sind.

Ein Zahnimplantat ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichtes Berlin/ Brandenburg keine kosmetische Leistung sondern eine echte medizinische Alternative zur Prothese.

Entscheidet sich ein Patient zum Implantat entstehen die Behandlungskosten „zwangsläufig“ - selbst wenn die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen. Erkennt das Finanzamt die Ausgaben nicht an, sollte Einspruch erhoben werden. Endgültig entschieden wird der Sachverhalt durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes. Diese Entscheidung steht noch aus.

### 2. Gleitende Härtefallklausel

Das Gesundheitsgesetz sieht vor, dass ein gesetzlich Versicherter nicht mehr als **2%** seines Bruttoeinkommens für Zuzahlungen (Praxisgebühren, Eigenanteil an Zahnersatz etc.) aufbringen muss.

Sie sollten daher unbedingt ihre Belege sammeln und am Ende des Jahres bei Ihrer Krankenversicherung die Erstattung der Kosten beantragen. Ihre Kasse kann Ihnen dazu genauere Auskunft erteilen.

### 3. Praxisgebühr = Krankenkassengebühr

Die Praxisgebühr sollte eigentlich Krankenkassengebühr heißen, denn sie dient ausschließlich der Sanierung der Finanzen der Krankenkassen.

Mit den in Anspruch genommenen Leitungen hat sie nichts zu tun .

Von den Zahnarztpraxen wird verlangt, dass sie die Gebühr für die Krankenkassen einziehen und unvermindert an die Krankenkassen weitergeben. Die Praxis leistet die Verwaltungsarbeit, hat aber keinerlei Nutzen daraus. Die Patienten denken oft fälschlicherweise, der Arzt würde von der Gebühr profitieren.

Die Praxisgebühr wird fällig sobald eine zahnärztliche Leistung erbracht wird - z.B. eine Beratung.

Sie wird nicht fällig bei jährlich zwei Vorsorgeuntersuchungen und den dabei anfallenden diagnostischen Maßnahmen (Vitalitätsproben, Röntgenbilder, Zahnfleischuntersuchung alle 2 Jahre und Zahnsteinentfernung ein mal jährlich).

Die Praxisgebühr muss einmal je Quartal eingezogen werden. Die Praxisgebühr für Zahnarztbesuche wird gesondert von den anderen Arztbesuchen berechnet. Es langt der Krankenkasse also nicht, wenn sie beispielsweise bei ihrem Hausarzt die Krankenkassengebühr für ein Quartal bereits bezahlt haben.